

СЪД НА ЕВРОПЕЙСКИТЕ ОБЩНОСТИ
TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS
SOUDNÍ DVŮR EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS DOMSTOL
GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
EUROOPA ÜHENDUSTE KOHUS
ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ
COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES
COUR DE JUSTICE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES
CÚIRT BHREITHIÚNAIS NA gCÓMHPHOBAL EORPACH
CORTE DI GIUSTIZIA DELLE COMUNITÀ EUROPEE
EIROPAS KOPIENU TIESA



EUROPOS BENDRIJŲ TEISINGUMO TEISMAS
AZ EURÓPAI KÖZÖSSÉGEK BÍRÓSÁGA
IL-QORTI TAL-GUSTIZZJA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ
HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN
TRYBUNAŁ SPRAWIEDLIWOŚCI WSPÓLNOT EUROPEJSKICH
TRIBUNAL DE JUSTIÇA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS
CURTEA DE JUSTIȚIE A COMUNITĂȚILOR EUROPENE
SÚDNY DVOR EURÓPSKÝCH SPOLOČENSTEV
SODIŠČE EVROPSKIH SKUPNOSTI
EUROOPAN YHTEISÖJEN TUOMIOISTUIN
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS DOMSTOL

Presse und Information

PRESSEINFORMATION Nr. 50/07

17. Juli 2007

VERKÜNDUNG DES URTEILS IN DER RECHTSSACHE T-201/04 AUF DEN 17. SEPTEMBER 2007 ANGESETZT

Microsoft Corporation / Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Das Urteil in der Rechtssache T-201/04, Microsoft Corporation / Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wird am 17. September 2007 um 9.30 Uhr im Großen Saal des Gerichtshofs verkündet.

Sie können sich beim Presse- und Informationsdienst des Gerichtshofs akkreditieren lassen, indem Sie das beiliegende Formular bis spätestens 7. September 2007, 12.00 Uhr MEZ, zurücksenden.

Am 24. März 2004 erließ die Europäische Kommission eine Entscheidung, in der sie feststellte, dass Microsoft gegen Artikel 82 des EG-Vertrags verstoßen habe, indem sie mit zwei verschiedenen Verhaltensweisen eine beherrschende Stellung missbraucht habe. Außerdem verhängte die Kommission gegen Microsoft eine Geldbuße von über 497 Millionen Euro.

Die erste geahndete Verhaltensweise liegt in der Weigerung von Microsoft – von Oktober 1998 bis zum Erlass der Entscheidung –, ihren Konkurrenten bestimmte „Informationen zur Interoperabilität“ zur Verfügung zu stellen und deren Nutzung für die Entwicklung und den Vertrieb von Produkten zu gestatten, die mit Microsoft-Produkten auf dem Markt der Betriebssysteme für Arbeitsgruppenserver konkurrieren. Als Abhilfemaßnahme gab die Kommission Microsoft auf, jedem Unternehmen, das Betriebssysteme für Arbeitsgruppenserver entwickeln und vertreiben möchte, die „Spezifikationen“ ihrer Client-Server- und Server-Server-Kommunikationsprotokolle mitzuteilen.

Die zweite von der Kommission geahndete Verhaltensweise ist der gekoppelte Verkauf der multimedialen Abspielsoftware Windows Media Player mit dem Betriebssystem Windows. Die Kommission vertritt den Standpunkt, dass diese Praxis den Wettbewerb auf dem Markt für multimediale Abspielsoftware beeinträchtigt. Als Abhilfemaßnahme gab die Kommission Microsoft auf, eine Windows-Version ohne den Windows Media Player zum Kauf anzubieten.

Am 7. Juni 2004 hat Microsoft beim Gericht erster Instanz eine Klage erhoben, mit der sie die Nichtigkeitserklärung dieser Entscheidung oder eine erhebliche Herabsetzung der gegen sie verhängten Geldbuße begehrt.

Die mündliche Verhandlung in dieser Rechtssache hat vom 24. bis zum 28. April 2006 stattgefunden.

*Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: BG ES CS DE EL EN FR IT HU NL PL
PT RO SK SL*

*Sie finden es auch auf der Internetseite des Gerichtshofs unter
<http://curia.europa.eu/de/actu/communiques/index.htm>.*

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ass. iur. Dominik Düsterhaus,
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*

*Filmaufnahmen von der Verkündung sind verfügbar über den von der Europäischen
Kommission, Generaldirektion Presse und Kommunikation, angebotenen Dienst
EBS „Europe by Satellite“, L-2920 Luxemburg,
Tel.: (00352) 4301 35177, Fax: (00352) 4301 35249,
oder B-1049 Brüssel, Tel.: (0032) 2 2964106, Fax: (0032) 2 2965956*

PRAKTISCHE INFORMATIONEN

Eine Pressemitteilung wird nach der Verkündung des Urteils zur Verfügung stehen.

Es wird ein Pressesaal mit Büroausstattung (Telefon: analoge und ISDN-Linien, Wi-Fi) zu Ihrer Verfügung stehen.

Bitte beachten Sie Folgendes:

- **Eine Direktübertragung der Verkündung wird durch EBS („Europe by Satellite“) gewährleistet.**
- **Im Sitzungssaal sind nur die EBS-Kameras zugelassen.**
- **Die Presse wird gebeten, den Eingang des Gebäudes Thomas More am Boulevard Konrad Adenauer zu benutzen.**
- **Die Zuhörer werden gebeten, sich bis zum Schluss der Sitzung ruhig zu verhalten und auf ihren Plätzen zu bleiben.**
- **Mobiltelefone oder andere elektronische Geräte dürfen im Sitzungssaal nicht benutzt werden.**
- **Die Verwendung von Blitzgeräten oder anderen zusätzlichen Lichtquellen ist nicht gestattet.**
- **Fotografen und Kameraleute dürfen nicht im Sitzungssaal umhergehen, um Aufnahmen zu machen.**
- **Der Presse- und Informationsdienst kann im Fall eines erheblichen Interesses von Fotografen einen „Pool“ einrichten.**

AKKREDITIERUNG

Bitte senden Sie die Akkreditierung per Fax bis zum 7. September 2007, 12.00 Uhr MEZ,
an die Nummer: (00352) 4303 2734

Betrifft: Verkündung T-201/04, Microsoft / Kommission

Referenzperson: Frau Bernhild Kirchberg
Tel.: (00352) 4303 3645

Name:
Organisation:
Medientyp:
Personenzahl:
Kontaktmöglichkeiten: Tel. : Fax : E-Mail :
Antrag auf Fotografier-/Dreherlaubnis (Nichtzutreffendes bitte streichen): JA / NEIN

**Ihr Antrag ist genehmigt, sofern Sie nicht vom Gerichtshof bis zwei Tage vor der Sitzung
eine gegenteilige Nachricht erhalten.**